

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG
gemäß § 289a HGB

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

16. APRIL 2015



RHÖN-KLINIKUM
AKTIENGESELLSCHAFT



ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG gemäß § 289a HGB

Im Mittelpunkt unseres Handelns stehen effiziente, verantwortungsbewusste und auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtete Entscheidungs- und Kontrollprozesse. Mit Augenmaß und Weitblick koordinieren wir in transparenter Weise den Umgang mit Chancen und Risiken sowie die Interessen unserer Aktionäre und Mitarbeiter.

Der Unternehmenskodex der RHÖN-KLINIKUM AG mit dem Leitgedanken „Tue nichts, was du nicht willst, dass es dir angetan werde, und unterlasse nichts, was du wünschst, dass es dir getan würde“ ist die Leitlinie des Vorstands und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Umgang mit Patienten und Aktionären und unterstützt die Corporate Governance in unserem Geschäftsfeld als börsennotierter Gesundheitsdienstleister maßgeblich. Wir räumen einer guten Corporate Governance eine hohe Priorität ein und sehen diese im Zusammenhang mit einer transparenten, rechtlich einwandfreien und ethisch verfassten Unternehmenskultur als wichtige Voraussetzung für den nachhaltigen Erhalt bzw. einer Stärkung des Vertrauens, das uns Aktionäre, Geschäftspartner, Patienten und Mitarbeiter entgegen bringen sowie für eine nachhaltige Wertschöpfung in unseren Unternehmungen.

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) enthält neben der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG auch Angaben zu Unternehmensführungspraktiken. Darüber hinaus werden die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die eingerichteten Gremien beschrieben. Im Zusammenhang mit diesem Bericht wird der Corporate Governance Bericht veröffentlicht.

Entsprechenserklärung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) beschreibt national und international anerkannte Standards verantwortungsvoller Unternehmensführung. Aufsichtsrat und Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG haben sich im Geschäftsjahr 2014 turnusgemäß eingehend mit dem Corporate Governance Kodex, dessen Entwicklung und Änderungen sowie seiner Entsprechung bei der RHÖN-KLINIKUM AG und ihren Tochtergesellschaften befasst. Wir weichen insgesamt mit fünf offengelegten Ausnahmen von den Empfehlungen ab. Von den nicht



obligatorischen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beachten wir auf freiwilliger Basis die meisten.

Als Ergebnis dieser Beratungen wurde am 6. November 2014 gemäß Ziff. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 eine von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG gemeinsam getragene, aktualisierte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben, die auf unserer Internetseite veröffentlicht ist:

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

(Stand: 6. November 2014)

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 30. September 2014 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Ziff. 4.2.2 Abs. 2 S. 3 Relation zwischen Vorstandsvergütung und Vergütung des oberen Führungskreises und der Gesamtbelegschaft

Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen herangezogen, jedoch nicht ausdrücklich festgelegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Gesamtbelegschaft abzugrenzen sind. Das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft wird demnach bei den in Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 2 genannten Kriterien auch nicht anhand derartiger Festlegungen berücksichtigt.

Angesichts der neuen Unternehmensstrategie der Konzentration auf Einrichtungen der Spitzenmedizinischen Vollversorgung erscheinen dem Aufsichtsrat derartige Festlegungen bis auf Weiteres nicht sachgerecht.

Ziff. 4.2.3 Abs. 3 Versorgungszusagen

Typische Versorgungszusagen existieren bei der Gesellschaft nicht. Bei Beendigung des Dienstvertrages oder Tod eines Mitglied des Vorstands gewährt die Gesellschaft jedoch

unter bestimmten Voraussetzungen eine im Vergütungsbericht näher erläuterte sog. „Altersvorsorgeleistung“, die im Wege eines an der Anzahl der absolvierten Dienstjahre orientierten und zusätzlich begrenzten Einmalbetrages ausgezahlt wird.

Sofern es sich bei den Altersvorsorgeleistungen, die es bei der Gesellschaft gibt, um Versorgungsleistungen i.S. der seit dem 10. Juni 2013 geltenden Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 handelt, ergibt sich das „Versorgungsniveau“ nach Auffassung des Aufsichtsrats aus der voraussichtlichen Amtszeit des jeweiligen Vorstands und der Formel, die in der Altersvorsorgeleistung festgelegt ist. Ebenso leitet sich daraus der jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen ab.

Im Hinblick auf die Unklarheit der seit dem 10. Juni 2013 geltenden Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 und der speziellen Ausgestaltung der bei der Gesellschaft existierenden Altersvorsorgeleistungen, wird vorsorglich gleichwohl die Abweichung von Ziff. 4.2.3 Abs. 3 in der seit dem 10. Juni 2013 geltenden Fassung erklärt.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2, 3 Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung i.S. von Ziff. 5.4.1 Abs. 2. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen. Dies hat sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern.

Ziff. 5.4.6 Abs. 2 S. 2 Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats

Im Einklang mit der Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 15. Juni 2012 geltenden Kodexfassung, war den Mitgliedern des Aufsichtsrats neben einer festen Grundvergütung (und fixen Sitzungsgeldern) gem. § 14 Ziffer 3.3 Abs. 4 der Satzung eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt. Die erfolgsorientierte Vergütung knüpfte dabei am Konzerngewinn eines Geschäftsjahres an, eine ausdrückliche Ausrichtung auf eine

nachhaltige Unternehmens-entwicklung i.S. von Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 sah die Satzung insoweit nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2012 der Gesellschaft war die ab dem 15. Juni 2012 geltende Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 noch nicht in Kraft, so dass die einschlägige Satzungsbestimmung nicht angepasst werden konnte. Im Vorfeld der Hauptversammlung 2013 hatte sich der Aufsichtsrat aufgrund der allgemein kontrovers geführten Diskussion zur Vergütungsstruktur noch keine abschließende Meinung dahingehend gebildet, ob der Hauptversammlung ein entsprechender Beschlussvorschlag unterbreitet werden soll; der Empfehlung wurde (und wird bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2014) daher nicht entsprochen.

Der Aufsichtsrat hat jedoch nunmehr der ordentlichen Hauptversammlung 2014 vorgeschlagen, erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile ab dem Geschäftsjahr 2015 abzuschaffen. Die Hauptversammlung vom 12. Juni 2014 hat dem entsprochen und beschlossen, die Regelungen über die Vergütung des Aufsichtsrats in § 14 der Satzung dahingehend zu ändern, dass ab dem Geschäftsjahr 2015 dem Aufsichtsrat keine erfolgsorientierten Vergütungsbestandteile mehr gewährt werden.

Ziff. 7.1.2 Satz 4 Frist zur Zugänglichmachung des Konzernabschlusses

Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird im darauf folgenden April vorgelegt.

Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird aufgrund der besonderen konzerninternen Qualitätsanforderungen erst zu dem vorstehend angegebenen Zeitpunkt fertiggestellt.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen Anregungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichung vor."

Die aktuelle sowie alle bisherigen Entsprechenserklärungen sind im Internet dauerhaft zugänglich unter www.rhoen-klinikum-ag.com.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Der Geschäftstätigkeit des RHÖN-KLINIKUM Konzerns liegen folgende Unternehmensführungspraktiken zugrunde, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden.

Geschäftsordnung des Vorstands und Richtlinien des Unternehmens

Die Geschäftsordnung des Vorstands und die Richtlinien des Unternehmens dienen dazu, Arbeitsabläufe und andere Geschäftsvorgänge verbindlich zu regeln, sowie grundsätzliche organisatorische Entscheidungen festzuhalten. Damit stellen sie die Aufgabenerfüllung bei einem effizienten Einsatz von Arbeitsmitteln im Rahmen der Unternehmensziele sicher und sorgen für eine klare Abgrenzung von Zuständigkeit und Verantwortung. Sie sollen außerdem das Verständnis für den Geschäftsablauf und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bereichen fördern. Die Geschäftsordnung des Vorstands und die Richtlinien des Unternehmens stehen für alle Mitarbeiter im Intranet zur Verfügung.

Unternehmensphilosophie und Unternehmenskodex

Gesundheit bedeutet Lebensqualität – sie ist das höchste Gut der Menschen. Wir sind der Überzeugung, dass jeder Mensch Anspruch auf eine bezahlbare und hochqualitative medizinische Versorgung hat. Gesundheit darf nicht Luxus sein.

Nach dem inzwischen abgeschlossenen Verkauf von insgesamt 43 Einrichtungen ist die Basis unserer Strategie, ein integriertes, an Innovation und Behandlungsexzellenz orientiertes Gesundheitsunternehmen.

Unser Ziel als verantwortungsbewusster privater Gesundheitsdienstleister ist daher – ganz der Logik unserer Unternehmensphilosophie folgend – unseren Patienten über alle Versorgungsstufen hinweg ein breites Spektrum einer qualitätsvollen, unabhängigen und für jedermann bezahlbaren Medizin anzubieten. Qualität und Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung sind für uns kein Antagonismus, sondern gehen Hand in Hand. Um eine solche erstklassige Medizin zu erbringen, sind ärztliche Therapiefreiheit, kontinuierliche Investitio-



nen in eine moderne Medizin und die ständige Gestaltung und Optimierung der Abläufe und Strukturen rund um unsere Patienten unverzichtbar.

Kern unserer Unternehmensphilosophie und Ausgangspunkt unseres Handelns ist das Wohl unserer Patienten. Deren Vertrauen in unsere Kliniken und Mitarbeiter bildet unsere Geschäftsgrundlage. Deshalb haben persönliche Integrität und Professionalität bei uns in allen Unternehmensbereichen höchste Priorität. Wir folgen dem Leitsatz:

„Tue nichts, was du nicht willst, dass es dir getan werde und unterlasse nichts, von dem du wünschst, dass es dir getan werde.“

Der Zustand des Patienten bestimmt in unseren Kliniken seine Unterbringungsebene und gibt den Takt der Behandlungsabläufe an. Wir fördern gezielt die interdisziplinäre Zusammenarbeit im ärztlichen und pflegerischen Bereich und steigern so die Qualität der Behandlung spürbar.

Seit nunmehr über zwei Jahrzehnten ist die RHÖN-KLINIKUM AG Pionier bei der Privatisierung von Krankenhäusern. Innovation, Verlässlichkeit und nachhaltiges Wirtschaften sind die Grundlagen unserer Erfolgsgeschichte. Wir sind kontinuierlich bestrebt, unsere Prozesse und Strategien zu überprüfen und zu optimieren. Das Fundament einer bezahlbaren hochqualitativen Gesundheitsversorgung ist privates Kapital – sei es dank eigener unternehmerischer Leistung erwirtschaftet oder vom Kapitalmarkt zur Verfügung gestellt. Denn es ermöglicht Investitionen in zukunftsichernde Innovationen und dadurch Rentabilität bzw. Finanzierungsfähigkeit für neues Wachstum und medizinische Innovationen.

Unsere Unternehmensphilosophie ist die Idee einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Unternehmensführung. Qualität und Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung sind für uns kein Antagonismus, sondern gehen Hand in Hand. Um eine solche erstklassige Medizin zu erbringen, sind ärztliche Therapiefreiheit, kontinuierliche Investitionen in eine moderne Medizin und die ständige Gestaltung und Optimierung der Abläufe und Strukturen rund um unsere Patienten unverzichtbar – damit gute Medizin nicht Luxus wird.

Unsere Unternehmensphilosophie und unser Unternehmenskodex sind für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter www.rhoen-klinikum-ag.com.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Führungs- und Kontrollstruktur

Die RHÖN-KLINIKUM AG hat gemäß den Vorgaben des deutschen Aktien- und Gesellschaftsrechts ein duales Führungssystem mit einer strikten personellen Trennung zwischen Leitungs- und Überwachungsorgan. Dem Vorstand stehen Leitungs- und dem Aufsichtsrat Überwachungsbefugnisse zu. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung für das Unternehmen zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohl des Unternehmens auf der Grundlage einer ausgewogenen Aufgaben- und Verantwortungsteilung, festgelegt durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen, verpflichtet. Dem Aufsichtsrat offen zu legenden Interessenskonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern traten nicht auf.

Die RHÖN-KLINIKUM AG hat eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands mit einem angemessenen Deckungskonzept und den nach Ziffer 3.8 Abs. 2 und 3 empfohlenen Selbstbehalten abgeschlossen. Die von der Gesellschaft übernommene Versicherungsprämie (incl. Versicherungssteuer) im Geschäftsjahr 2014 betrug 158,0 Tsd. €.

Hauptversammlung und Beziehungen zu den Aktionären

Die RHÖN-KLINIKUM AG berichtet gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz einmal im Quartal nach den jeweils gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) unter Anwendung von § 315a Handelsgesetzbuch (HGB) ihren Aktionären und der interessierten Öffentlichkeit über den Geschäftsverlauf sowie über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Die vorläufigen Geschäftszahlen für ein abgelaufenes Geschäftsjahr werden ca. sechs bis zehn Wochen nach dessen Abschluss und Prognosen für ein künftiges Geschäftsjahr, entsprechend den Anforderungen, bekannt gegeben. Wichtige Unternehmensmeldungen werden unverzüglich veröffentlicht. Alle Berichte und Mitteilungen sind auf den Internetseiten unseres Unternehmens abrufbar.

Darüber hinaus berichten Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ihren Aktionären jährlich über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage in einer ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die üblicherweise in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfindet. Die zur Entscheidungsfindung unserer Aktionäre erforderlichen Informationen werden gesetzeskonform zur Verfügung gestellt.

Die Aktionäre der RHÖN-KLINIKUM AG nehmen ihre Rechte im Rahmen der satzungsgemäß vorgesehenen Möglichkeiten, ausschließlich während der Hauptversammlung durch Stimmrechtsausübung, wahr. Dabei können sie ihre Stimmrechte selbst ausüben oder diese, durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Im Interesse der Absicherung des Beschlussverfahrens halten wir bis auf weiteres an einer Ausübung des Stimmrechts durch persönliche Präsenz bzw. legitimierte Vertretung bei der Hauptversammlung fest.

Der Hauptversammlung obliegt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl des Wirtschaftsprüfers für den Jahres- und den Halbjahresabschluss unseres Konzerns sowie für den Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für die Prüfung des Halbjahresabschlusses 2014 sowie des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 als Abschlussprüfer die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, beauftragt, nachdem sich der Prüfungsausschuss von dessen Unabhängigkeit, d. h. dem Fehlen jeglicher Ausschluss- bzw. Befangenheitsgründe, eingehend überzeugt hat.

Mit dem Abschlussprüfer haben wir die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex erforderlichen Vereinbarungen zur Durchführung der Abschlussprüfung getroffen. So wird der Abschlussprüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unterrichten, wenn während der Prüfung Ausschluss- oder Befangenheitsgründe auftreten, soweit diese nicht beseitigt werden. Der Abschlussprüfer soll auch über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichten, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben. Soweit bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass die nach § 161 AktG vom Vorstand und Auf-

sichtsrat abgegebene Entsprechenserklärung unrichtig ist, wird der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informieren bzw. dies im Prüfungsbericht vermerken.

Vorstand

Der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG besteht im Geschäftsjahr 2014 aus drei Mitgliedern und wird vom Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Dr. Martin Siebert geleitet.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die Geschäfte in gemeinschaftlicher Verantwortung nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus operativen bzw. funktionalen Zuständigkeiten. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands wurde im Berichtsjahr aktualisiert. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen die Unternehmenspolitik und die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Konzerns. Bezüglich weiterer Informationen wird auf die Angaben im Konzernanhang verwiesen.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle bedeutenden Fragen der Geschäftsentwicklung und der Lage des Konzerns und seiner Gesellschaften. Er stimmt die strategische Weiterentwicklung des Konzerns mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm die Umsetzung. Über Ereignisse von besonderer Bedeutung berichtet der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, sich ergebende Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen. Ferner bedürfen sie für Nebentätigkeiten jeglicher Art der Zustimmung des Aufsichtsrats. Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen einerseits und der RHÖN-KLINIKUM AG andererseits bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Im Geschäftsjahr 2014 ist es nicht zu Interessenskonflikten von Vorstandsmitgliedern der RHÖN-KLINIKUM AG gekommen. In der Satzung ist eine feste Altersgrenze von 65 Jahren für die Vorstandmitglieder verankert.

Die Zusammensetzung unseres Vorstands ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter www.rhoen-klinikum-ag.com.



Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung und überwacht dessen Geschäftsführung. Die enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat mit dem gemeinsamen Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung erfolgt auf Basis einer Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ist nach den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch und satzungsgemäß mit insgesamt 20 Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt und trat im Jahr 2014 zu vier turnusgemäßen Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Herr Eugen Münch, der diese Aufgabe hauptamtlich wahrnimmt.

In der Hauptversammlung am 12. Juni 2014 wurde beschlossen, § 10 der Satzung in der Hinsicht zu ändern, dass ein künftiger neuer Aufsichtsrat in Größe und Zusammensetzung gemäß dem MitbestG ohne Modifikation gewählt wird. Für unseren Konzern mit der derzeitigen Anzahl an Arbeitnehmern bedeutet dies, dass ein neu zu wählender Aufsichtsrat sich künftig aus 16 anstatt wie bisher aus 20 Aufsichtsratsmitgliedern zusammensetzt. Die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats aus Vertretern der Anteilseigner und Arbeitnehmer bleibt unverändert bestehen. Da die Änderung der Satzung nicht automatisch zur Reduktion auf 16 Mitglieder führt, läuft zurzeit ein Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG mit dem Ziel, die Reduktion zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2015 umzusetzen, bei der ohnehin turnusgemäß die Neuwahl des Aufsichtsrats ansteht.

Die letzte Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat erfolgte im Jahr 2010 gemäß den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex in Form der Einzelwahl. Bei den Vorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wurden sowohl Qualifikation auf der Basis eines fachlichen Anforderungsprofils als auch Unabhängigkeit zur Vermeidung von Interessenkonflikten berücksichtigt. Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre und endet mit Schluss der Hauptversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 beschlossen wird. Die satzungsgemäß bestehende Altersgrenze beträgt 75 Jahre.

Aus dem Aufsichtsrat sind mit Wirkung zum 28. Februar 2014 Herr Werner Prange und Frau Annett Müller ausgeschieden. Ihnen sind mit Wirkung zum 9. April 2014 Herr Oliver Salomon und mit Wirkung zum 17. April 2014 Herr Klaus Hanschur in den Aufsichtsrat gefolgt. Mit Wirkung zum 30. April 2014 ist Herr Prof. Dr. Jan Schmitt aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Ihm ist zum 1. Mai 2014 Herr Dr. Franz-Josef Schmitz in den Aufsichtsrat nachgefolgt. Mit Wirkung zum 12. Juni 2014 ist Herr Detlef Klimpe aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden und am selben Tag wurde Herr Prof. Dr. h. c. Ludwig Georg Braun in den Aufsichtsrat bestellt.

Soweit Mitglieder dieses Aufsichtsrats auch in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien anderer Unternehmen oder Organisationen Mandate ausüben, haben sich nach Auffassung des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG aus der Mitgliedschaft zu diesen Aufsichtsräten keine Interessenskonflikte ergeben, die zu einer Beeinträchtigung der Mandatsausübung führen könnten.

Die Zusammensetzung unseres Aufsichtsrats ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter www.rhoen-klinikum-ag.com.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht die Bildung von Ausschüssen vor. Im Jahr 2014 bestanden sieben ständige Ausschüsse: der Vermittlungs-, der Personal-, der Prüfungs-, der Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Compliance und Kommunikation als beschließende Ausschüsse i. S. von § 107 Abs. 3 AktG und der Nominierungs- sowie der Medizininnovations- und Qualitätsausschuss. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Der **Vermittlungsausschuss** unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der **Personalausschuss** ist für die Personalangelegenheiten des Vorstands zuständig. Insbesondere prüft er Bewerber für das Vorstandsamt und macht dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Bestellung. Zu seinen Aufgaben gehören die Verhandlungen, die vorbereitenden Maßnah-

men zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Vorstandsdienstverträgen und anderen Verträgen, die Leistungsbeurteilung des Vorstands sowie die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Üblichkeit der Vorstandsvergütung, der Leitlinien zur Vergütung für Vorstandsmitglieder und der Abgabe diesbezüglicher Beschlussempfehlungen an das Aufsichtsratsplenum.

Der **Prüfungsausschuss** bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses durch eine vorbereitende interne Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte vor. Er prüft den Gewinnverwendungsbeschluss und erörtert im Rahmen einer Vorberatung die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer. Zu den Aufgaben gehören neben der Auswahl und der Beauftragung des Abschlussprüfers einschließlich Honorarvereinbarung auch dessen Überprüfung und die Überwachung der Unabhängigkeit und Qualität sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss überwacht die Finanzberichterstattung einschließlich der Zwischenberichte, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, und des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems. Er befasst sich mit Grundsatzfragen der Rechnungslegung und der Corporate Governance. Bei der Wahl der Mitglieder hat der Aufsichtsrat auf die Unabhängigkeit der Ausschussmitglieder und besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollprozesse geachtet.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Wolfgang Mündel, verfügt als langjähriges Mitglied des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG über die erforderliche Kenntnis des Unternehmens und dessen Marktumfelds und hat als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater die nach Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex erforderliche Qualifikation für diese anspruchsvolle Funktion. Als zweiter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender nimmt er seine Tätigkeit im Aufsichtsrat hauptamtlich wahr. Dem Prüfungsausschuss gehören weitere sog. Financial Experts an, die die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen.

Der **Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss** berät den Vorstand hinsichtlich der Strategie zur Unternehmensentwicklung. Er beschließt i. S. von § 107 Abs. 3 AktG über die Genehmigung von Klinikübernahmen, über zustimmungspflichtige sonstige Investitionen und

deren Finanzierung. Gleichzeitig prüft und kommentiert er die vom Vorstand an den Aufsichtsrat vorzulegenden Berichte zur Investitions- und Finanzentwicklung sowie zu grundsätzlichen strategischen Entwicklungen.

Der **Ausschuss für Compliance und Kommunikation** ist für Compliance-Fälle durch seine Mitglieder bei Mitarbeitern, Lieferanten und Patienten direkter Ansprechpartner. Der Ausschuss lässt sich über aktuelle Compliance-Fälle informieren und befasst sich mit organisatorischen, personellen und prozessualen Aspekten im Bereich Compliance. Falls notwendig hat der Ausschuss das Recht, einen Antrag auf Sonderprüfung zu stellen. Die personelle Schnittstelle mit dem Prüfungsausschuss gewährleistet eine effektive Beschäftigung mit dem Sachverhalt. Im Bereich Kommunikation stellt der Ausschuss die Verknüpfung zwischen einer internen Kommunikation und der damit verbundenen Compliance-Kommunikation sicher und befasst sich mit der öffentlichen Kommunikationsstrategie des Unternehmens.

Der **Nominierungsausschuss** gibt den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat Empfehlungen für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten der Anteilseignervertreter zur Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung.

Der **Medizininnovations- und Qualitätsausschuss** berät über medizinische Entwicklungen und Entwicklungstendenzen und überwacht die Entwicklung der medizinischen Qualität. Er bereitet für das Aufsichtsratsplenum, den Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss und den Vorstand Stellungnahmen vor.

Der Aufsichtsrat überprüft fortlaufend intern die Effizienz seiner Tätigkeit und lässt regelmäßig durch einen externen Berater eine Effizienzprüfung durchführen. Die auf Fragebögen und Gesprächen gestützte letzte externe Prüfung im Jahr 2013/2014 hat im Ergebnis die Erwartungen des Aufsichtsrats an eine effiziente Amtsführung erfüllt. Eine ausführliche Darstellung der Arbeit der einzelnen Ausschüsse im Geschäftsjahr 2014 sowie deren Zusammensetzung sind im Bericht des Aufsichtsrats des Geschäftsberichts 2014 enthalten.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter www.rhoen-klinikum-ag.com.

Sonstige Gremien

Als weiteres Gremium ist bei der RHÖN-KLINIKUM AG ein Beirat konstituiert. Er berät den Vorstand über die zukünftigen Entwicklungen im Krankenhaus- und Gesundheitswesen sowie über Fragen der medizinischen Entwicklung.

Die Zusammensetzung des Beirates ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter www.rhoen-klinikum-ag.com.

Bad Neustadt a. d. Saale, 16. April 2015

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

Corporate Governance Bericht - Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG zur Corporate Governance

Corporate Governance im Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG

Wir verstehen unter Corporate Governance die verantwortungsbewusste, auf langfristige Wertschöpfung und Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle. Gute Corporate Governance ist die Grundlage der Entscheidungs- und Kontrollprozesse von Aufsichtsrat und Vorstand. Zusammen mit einer transparenten, rechtlich einwandfreien und ethisch begründeten Unternehmenskultur bildet die Corporate Governance die Voraussetzung für den Erhalt und die Stärkung des Vertrauens, das uns Patienten, Aktionäre, Geschäftspartner und Mitarbeiter entgegenbringen sowie für eine beständige Wertschöpfung in unseren Unternehmungen.

Aufsichtsrat und Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG haben sich im Geschäftsjahr 2014 turnusgemäß eingehend mit dem Corporate Governance Kodex, seiner Entwicklung und seinen Änderungen sowie seiner Entsprechung bei der RHÖN-KLINIKUM AG und ihren Tochtergesellschaften befasst und ausführlich beraten.

Entsprechenserklärung

Als Ergebnis dieser Beratungen wurde am 6. November 2014 gemäß Ziff. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 eine von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG gemeinsam getragene, aktualisierte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben, die auf unserer Internetseite veröffentlicht ist. Wir weichen insgesamt mit fünf offengelegten Ausnahmen von den Empfehlungen ab. Von den nicht obligatorischen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beachten wir die meisten:



Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

(Stand: 6. November 2014)

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 30. September 2014 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Ziff. 4.2.2 Abs. 2 S. 3 Relation zwischen Vorstandsvergütung und Vergütung des oberen Führungskreises und der Gesamtbelegschaft

Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen herangezogen, jedoch nicht ausdrücklich festgelegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Gesamtbelegschaft abzugrenzen sind. Das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft wird demnach bei den in Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 2 genannten Kriterien auch nicht anhand derartiger Festlegungen berücksichtigt.

Angesichts der neuen Unternehmensstrategie der Konzentration auf Einrichtungen der Spitzenmedizinischen Vollversorgung erscheinen dem Aufsichtsrat derartige Festlegungen bis auf Weiteres nicht sachgerecht.

Ziff. 4.2.3 Abs. 3 Versorgungszusagen

Typische Versorgungszusagen existieren bei der Gesellschaft nicht. Bei Beendigung des Dienstvertrages oder Tod eines Mitglied des Vorstands gewährt die Gesellschaft jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine im Vergütungsbericht näher erläuterte sog. „Altersvorsorgeleistung“, die im Wege eines an der Anzahl der absolvierten Dienstjahre orientierten und zusätzlich begrenzten Einmalbetrages ausgezahlt wird.

Sofern es sich bei den Altersvorsorgeleistungen, die es bei der Gesellschaft gibt, um Versorgungsleistungen i.S. der seit dem 10. Juni 2013 geltenden Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 handelt, ergibt sich das „Versorgungsniveau“ nach Auffassung des Aufsichtsrats aus der voraussichtlichen Amtszeit des jeweiligen Vorstands und der Formel, die in der Altersvorsorgeleistung festgelegt ist. Ebenso leitet sich daraus der jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen ab.

Im Hinblick auf die Unklarheit der seit dem 10. Juni 2013 geltenden Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 und der speziellen Ausgestaltung der bei der Gesellschaft existierenden Altersvorsorgeleistungen, wird vorsorglich gleichwohl die Abweichung von Ziff. 4.2.3 Abs. 3 in der seit dem 10. Juni 2013 geltenden Fassung erklärt.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2, 3

Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats
Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung i.S. von Ziff. 5.4.1 Abs. 2. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen. Dies hat sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern.

Ziff. 5.4.6 Abs. 2 S. 2

Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats

Im Einklang mit der Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 15. Juni 2012 geltenden Kodexfassung, war den Mitgliedern des Aufsichtsrats neben einer festen Grundvergütung (und fixen Sitzungsgeldern) gem. § 14 Ziffer 3.3 Abs. 4 der Satzung eine

erfolgsorientierte Vergütung zugesagt. Die erfolgsorientierte Vergütung knüpfte dabei am Konzerngewinn eines Geschäftsjahres an, eine ausdrückliche Ausrichtung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung i.S. von Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 sah die Satzung insoweit nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2012 der Gesellschaft war die ab dem 15. Juni 2012 geltende Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 noch nicht in Kraft, so dass die einschlägige Satzungsbestimmung nicht angepasst werden konnte. Im Vorfeld der Hauptversammlung 2013 hatte sich der Aufsichtsrat aufgrund der allgemein kontrovers geführten Diskussion zur Vergütungsstruktur noch keine abschließende Meinung dahingehend gebildet, ob der Hauptversammlung ein entsprechender Beschlussvorschlag unterbreitet werden soll; der Empfehlung wurde (und wird bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2014) daher nicht entsprochen.

Der Aufsichtsrat hat jedoch nunmehr der ordentlichen Hauptversammlung 2014 vorgeschlagen, erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile ab dem Geschäftsjahr 2015 abzuschaffen. Die Hauptversammlung vom 12. Juni 2014 hat dem entsprochen und beschlossen, die Regelungen über die Vergütung des Aufsichtsrats in § 14 der Satzung dahingehend zu ändern, dass ab dem Geschäftsjahr 2015 dem Aufsichtsrat keine erfolgsorientierten Vergütungsbestandteile mehr gewährt werden.

Ziff. 7.1.2 Satz 4

Frist zur Zugänglichmachung des Konzernabschlusses

Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird im darauf folgenden April vorgelegt.

Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird aufgrund der besonderen konzerninternen Qualitätsanforderungen erst zu dem vorstehend angegebenen Zeitpunkt fertiggestellt.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen Anregungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichung vor."

Bad Neustadt a. d. Saale, den 6. November 2014

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Eugen Münch

Dr. Dr. Martin Siebert

Führungs- und Kontrollstruktur

Die RHÖN-KLINIKUM AG hat gemäß den Vorgaben des deutschen Aktien- und Gesellschaftsrechts ein duales Führungssystem mit einer strikten personellen Trennung zwischen Leitungs- und Überwachungsorgan. Dem Vorstand stehen Leitungs- und dem Aufsichtsrat Überwachungsbefugnisse zu. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung für das Unternehmen zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohl des Unternehmens auf der Grundlage einer ausgewogenen Aufgaben- und Verantwortungsteilung, festgelegt durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen, verpflichtet. Dem Aufsichtsrat offenzulegende Interessenskonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern traten nicht auf.

Die RHÖN-KLINIKUM AG hat eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands mit einem angemessenen Deckungskonzept und den nach Ziffer 3.8 Abs. 2 und 3 empfohlenen Selbstbehalten abgeschlossen. Die von der Gesellschaft übernommene Versicherungsprämie (inklusive Versicherungssteuer) im Geschäftsjahr 2014 betrug 158,0 Tsd. €.

Hauptversammlung und Beziehungen zu den Aktionären

Die RHÖN-KLINIKUM AG berichtet gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) einmal im Quartal nach den jeweils gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) unter Anwendung von § 315a Handelsgesetzbuch (HGB) ihren Aktionären und der interessierten Öffentlichkeit über den Geschäftsverlauf sowie über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Die vorläufigen Geschäftszahlen für ein abgelaufenes Geschäftsjahr werden ca. sechs bis zehn Wochen nach dessen Abschluss und Prognosen für ein künftiges Geschäftsjahr, entsprechend den Anforderungen, bekannt gegeben. Wichtige Unternehmensmeldungen werden unverzüglich veröffentlicht. Alle Berichte und Mitteilungen sind auf den Internetseiten unseres Unternehmens abrufbar.

Darüber hinaus berichten Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ihren Aktionären jährlich über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage in einer

Ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die üblicherweise in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfindet. Die zur Entscheidungsfindung unserer Aktionäre erforderlichen Informationen werden gesetzeskonform zur Verfügung gestellt.

Die Aktionäre der RHÖN-KLINIKUM AG nehmen ihre Rechte im Rahmen der satzungsgemäß vorgesehenen Möglichkeiten, ausschließlich während der Hauptversammlung durch Stimmrechtsausübung, wahr. Dabei können sie ihre Stimmrechte selbst ausüben oder diese, durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Im Interesse der Absicherung des Beschlussverfahrens halten wir bis auf Weiteres an einer Ausübung des Stimmrechts durch persönliche Präsenz bzw. legitimierte Vertretung bei der Hauptversammlung fest.

Der Hauptversammlung obliegt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl des Wirtschaftsprüfers für den Jahres- und den Halbjahresabschluss unseres Konzerns sowie für den Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für die Prüfung des Halbjahresabschlusses 2014 sowie des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 als Abschlussprüfer die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, beauftragt, nachdem sich der Prüfungsausschuss von dessen Unabhängigkeit, d.h. dem Fehlen jeglicher Ausschluss- bzw. Befangenheitsgründe, eingehend überzeugt hat.

Mit dem Abschlussprüfer haben wir die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex erforderlichen Vereinbarungen zur Durchführung der Abschlussprüfung getroffen. So wird der Abschlussprüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unterrichten, wenn während der Prüfung Ausschluss- oder Befangenheitsgründe auftreten, soweit diese nicht beseitigt werden. Der Abschlussprüfer soll auch über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichten, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben. Soweit bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass die nach § 161 AktG vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebene Entsprechenserklärung unrichtig ist, wird der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informieren bzw. dies im Prüfungsbericht vermerken.

Vorstand

Der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG besteht im Geschäftsjahr 2014 aus drei Mitgliedern und wird vom Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Dr. Martin Siebert geleitet.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die Geschäfte in gemeinschaftlicher Verantwortung nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus operativen bzw. funktionalen Zuständigkeiten. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands wurde im Berichtsjahr aktualisiert. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen die Unternehmenspolitik und die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Konzerns. Bezüglich weiterer Informationen wird auf die Angaben im Konzernanhang verwiesen.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle bedeutenden Fragen der Geschäftsentwicklung und der Lage des Konzerns und seiner Gesellschaften. Er stimmt die strategische Weiterentwicklung des Konzerns mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm die Umsetzung. Über Ereignisse von besonderer Bedeutung berichtet der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, sich ergebende Interessenskonflikte unverzüglich offenzulegen. Ferner bedürfen sie für Nebentätigkeiten jeglicher Art der Zustimmung des Aufsichtsrats. Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen einerseits und der RHÖN-KLINIKUM AG andererseits bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Im Geschäftsjahr 2014 ist es nicht zu Interessenskonflikten von Vorstandsmitgliedern der RHÖN-KLINIKUM AG gekommen. In der Satzung ist eine feste Altersgrenze von 65 Jahren für die Vorstandsmitglieder verankert.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung und überwacht dessen Geschäftsführung. Die enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat mit dem



gemeinsamen Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung erfolgt auf Basis einer Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ist nach den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) paritätisch und satzungsgemäß mit insgesamt 20 Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt und trat im Jahr 2014 zu vier turnusgemäßen Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Herr Eugen Münch, der diese Aufgabe hauptamtlich wahrnimmt.

In der Hauptversammlung am 12. Juni 2014 wurde beschlossen § 10 der Satzung in der Hinsicht zu ändern, dass ein künftiger neuer Aufsichtsrat in Größe und Zusammensetzung gemäß dem MitbestG ohne Modifikation gewählt wird. Für unseren Konzern mit der derzeitigen Anzahl an Arbeitnehmern bedeutet dies, dass ein neu zu wählender Aufsichtsrat sich künftig aus 16 anstatt wie bisher aus 20 Aufsichtsratsmitgliedern zusammensetzt. Die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats aus Vertretern der Anteilseigner und Arbeitnehmer bleibt unverändert bestehen. Da die Änderung der Satzung nicht automatisch zur Reduktion auf 16 Mitglieder führt, läuft zurzeit ein Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG mit dem Ziel, die Reduktion zur nächsten Ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2015 umzusetzen, bei der ohnehin turnusgemäß die Neuwahl des Aufsichtsrats ansteht.

Die letzte Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat erfolgte im Jahr 2010 gemäß den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex in Form der Einzelwahl. Bei den Vorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wurden sowohl Qualifikation auf der Basis eines fachlichen Anforderungsprofils als auch Unabhängigkeit zur Vermeidung von Interessenskonflikten berücksichtigt. Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre und endet mit Schluss der Hauptversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 beschlossen wird. Die satzungsgemäß bestehende Altersgrenze beträgt 75 Jahre.

Aus dem Aufsichtsrat sind mit Wirkung zum 28. Februar 2014 Herr Werner Prange und Frau Annett Müller ausgeschieden. Ihnen sind mit Wirkung zum 9. April 2014 Herr Oliver Salomon und mit Wirkung zum 17. April 2014 Herr Klaus Hanschur in den Aufsichtsrat gefolgt. Mit Wirkung zum 30. April 2014 ist Herr Prof. Dr. Jan Schmitt aus dem Aufsichtsrat ausgeschie-

den. Ihm ist zum 1. Mai 2014 Herr Dr. Franz-Josef Schmitz in den Aufsichtsrat nachgefolgt. Nach Ablauf der Dauer ihrer gerichtlichen Bestellung wurden Herr Stephan Holzinger, Herr Reinhard Hartl und Frau Dr. Katrin Vernau sowie Herr Professor Dr. h.c. Ludwig Georg Braun, als Nachfolger des von seinem Amt mit Wirkung zum 12. Juni 2014 zurückgetretenen Herrn Detlef Klimpe, durch die Hauptversammlung am 12. Juni 2014 zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt.

Soweit Mitglieder dieses Aufsichtsrats auch in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien anderer Unternehmen oder Organisationen Mandate ausüben, haben sich nach Auffassung des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG aus der Mitgliedschaft in diesen Aufsichtsräten keine Interessenskonflikte ergeben, die zu einer Beeinträchtigung der Mandatsausübung führen könnten.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht die Bildung von Ausschüssen vor. Im Jahr 2014 bestanden sieben ständige Ausschüsse: der Vermittlungs-, der Personal-, der Prüfungs-, der Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Compliance und Kommunikation als beschließende Ausschüsse i. S. von § 107 Abs. 3 AktG und der Nominierungs- sowie der Medizininnovations- und Qualitätsausschuss. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Der **Vermittlungsausschuss** unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der **Personalausschuss** ist für die Personalangelegenheiten des Vorstands zuständig. Insbesondere prüft er Bewerber für das Vorstandsamt und macht dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Bestellung. Zu seinen Aufgaben gehören die Verhandlungen, die vorbereitenden Maßnahmen zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Vorstandsdienstverträgen und anderen Verträgen, die Leistungsbeurteilung des Vorstands sowie die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Üblichkeit der Vorstandsvergütung, der Leitlinien zur Vergütung für Vorstandsmitglieder und der Abgabe diesbezüglicher Beschlussempfehlungen an das Aufsichtsratsplenum.



Der **Prüfungsausschuss** bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses durch eine vorbereitende interne Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte vor. Er prüft den Gewinnverwendungsbeschluss und erörtert im Rahmen einer Vorberatung die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer. Zu den Aufgaben gehören neben der Auswahl und der Beauftragung des Abschlussprüfers einschließlich Honorarvereinbarung auch dessen Überprüfung und die Überwachung der Unabhängigkeit und Qualität sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss überwacht die Finanzberichterstattung einschließlich der Zwischenberichte, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems. Er befasst sich mit Grundsatzfragen der Rechnungslegung und der Corporate Governance. Bei der Wahl der Mitglieder hat der Aufsichtsrat auf die Unabhängigkeit der Ausschussmitglieder und besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollprozesse geachtet.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Wolfgang Mündel, verfügt als langjähriges Mitglied des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG über die erforderliche Kenntnis des Unternehmens und seines Marktumfelds und hat als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater die nach Ziff. 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex erforderliche Qualifikation für diese anspruchsvolle Funktion. Als zweiter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender nimmt er seine Tätigkeit im Aufsichtsrat hauptamtlich wahr. Dem Prüfungsausschuss gehören weitere sog. Financial Experts an, die die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen.

Der **Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss** berät den Vorstand hinsichtlich der Strategie zur Unternehmensentwicklung. Er beschließt i. S. von § 107 Abs. 3 AktG über die Genehmigung von Klinikübernahmen, über zustimmungspflichtige sonstige Investitionen und deren Finanzierung. Gleichzeitig prüft und kommentiert er die vom Vorstand dem Aufsichtsrat vorzulegenden Berichte zur Investitions- und Finanzentwicklung sowie zu grundsätzlichen strategischen Entwicklungen.

Der **Ausschuss für Compliance und Kommunikation** ist für Compliance-Fälle durch seine Mitglieder bei Mitarbeitern, Lieferanten und Patienten direkter Ansprechpartner. Der Aus-

schuss lässt sich über aktuelle Compliance-Fälle informieren und befasst sich mit organisatorischen, personellen und prozessualen Aspekten im Bereich Compliance. Falls notwendig hat der Ausschuss das Recht, einen Antrag auf Sonderprüfung zu stellen. Die personelle Schnittstelle mit dem Prüfungsausschuss gewährleistet eine effektive Beschäftigung mit dem Sachverhalt. Im Bereich Kommunikation stellt der Ausschuss die Verknüpfung zwischen einer internen Kommunikation und der damit verbundenen Compliance-Kommunikation sicher und befasst sich mit der öffentlichen Kommunikationsstrategie des Unternehmens.

Der **Nominierungsausschuss** gibt den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat Empfehlungen für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten der Anteilseignervertreter zur Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung.

Der **Medizininnovations- und Qualitätsausschuss** berät über medizinische Entwicklungen und Entwicklungstendenzen und überwacht die Entwicklung der medizinischen Qualität. Er bereitet für das Aufsichtsratsplenum, den Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss und den Vorstand Stellungnahmen vor.

Der Aufsichtsrat überprüft fortlaufend intern die Effizienz seiner Tätigkeit und lässt regelmäßig durch einen externen Berater eine Effizienzprüfung durchführen. Die auf Fragebögen und Gespräche gestützte letzte externe Prüfung im Jahr 2013/2014 hat im Ergebnis die Erwartungen des Aufsichtsrats an eine effiziente Amtsführung erfüllt.

Eine ausführliche Darstellung der Arbeit der einzelnen Ausschüsse im Geschäftsjahr 2014 sowie ihre Zusammensetzung sind im Bericht des Aufsichtsrats des Geschäftsberichtes 2014 enthalten.

Sonstige Gremien

Als weiteres Gremium ist bei der RHÖN-KLINIKUM AG ein Beirat konstituiert. Er berät den Vorstand zu zukünftigen Entwicklungen im Krankenhaus- und Gesundheitswesen sowie zu Fragen der medizinischen Entwicklung. Bezüglich weiterer Informationen zum Beirat der Gesellschaft verweisen wir auf die Angaben im Konzernanhang.

Transparenz

Wir kommunizieren mit unseren Aktionären aktiv und offen, d.h. transparent und behandeln alle Aktionäre gleich. Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information nutzen wir geeignete Kommunikationskanäle wie das Internet, für europaweit zu verbreitende Pflichtpublikationen Ad-hoc-Dienstleister. Auf unserer Internetseite www.rhoen-klinikum-ag.com veröffentlichen wir unter der Rubrik „Investoren“ unseren Finanzkalender mit allen wichtigen Terminen für Analysten, Investoren, Aktionärsvereinigungen und Medien. Weiterhin veröffentlichen wir auf unserer Internetseite Informationen über unsere Aktie und ihren Kursverlauf sowie Insiderinformationen, die uns unmittelbar betreffen. Sobald uns bekannt wird, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise die gesetzlichen Schwellenwerte für Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet, veröffentlichen wir diese ebenfalls unverzüglich auch auf unserer Internetseite.

Wir legen alle Meldungen über den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente gemäß § 15a WpHG von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats auf unserer Internetseite offen. Die Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand sowie ihnen nahestehende Personen (im Sinne des IAS 24) hielten demnach zum 31. Dezember 2014 zusammen 29,3 Prozent am Grundkapital. Auf den Aufsichtsrat und ihm nahestehende Personen entfallen hiervon 29,3 Prozent der ausgegebenen Aktien. Die Mitglieder des Vorstands und ihnen nahestehende Personen halten zum 31. Dezember 2014 keine Anteile am Grundkapital der RHÖN-KLINIKUM AG.

Beziehungen der RHÖN-KLINIKUM AG und ihrer Tochtergesellschaften zu nahe stehenden Personen bzw. diesem Personenkreis nahe stehenden Unternehmen legen wir in unserem Konzernanhang offen. Die mit den nahe stehenden Personen geschlossenen Verträge wur-

den vom Aufsichtsrat geprüft und genehmigt. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat haben die Verträge keine Auswirkung auf die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds.

Umgang mit Risiken und persönliche Integrität

Den Grundsätzen verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns folgt auch unser Umgang mit Chancen und Risiken. Das von der RHÖN-KLINIKUM AG eingerichtete Risikomanagementsystem wurde mit dem Ziel der frühzeitigen Risikoerkennung auf Ebene der RHÖN-KLINIKUM AG eingerichtet und gleichzeitig auch auf Kliniken und Beteiligungen übertragen. Das Risikoprofil und seine Veränderungen ermöglichen es dem Vorstand, auf eine veränderte Risikolage des Konzerns frühzeitig und angemessen zu reagieren und Chancen zu nutzen. Das Risikomanagementsystem wird im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung von unseren Wirtschaftsprüfern geprüft.

Compliance im Sinne von Verwirklichung persönlicher Integrität bei der Unternehmensführung wird vom Vorstand als wesentliche Führungsaufgabe angesehen. Danach ist der Vorstand angehalten, alle Maßnahmen zur Einhaltung von Recht, Gesetz und konzerninternen Richtlinien selbst einzuhalten und diese im Umgang mit Mitarbeitern und Geschäftspartnern um- und durchzusetzen. Es besteht für die RHÖN-KLINIKUM AG und alle anderen Konzernunternehmen eine Compliance-Richtlinie, die in regelmäßigen Abständen geändert und angepasst wird. Der Schwerpunkt unserer Compliance-Aktivitäten liegt im Bereich der aktiven und passiven Korruptionsbekämpfung. Korruptionsverstöße werden nicht geduldet und über alle Führungs- und Mitarbeiterebenen strikt sanktioniert. Alle unsere Mitarbeiter sind in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen aufgefordert, aktiv Korruptionstatbestände aufzudecken. Ihnen steht dabei ein zur Verschwiegenheit verpflichteter Ausschuss des Aufsichtsrats unmittelbar zur Verfügung.

Vergütungsbericht

Die Vergütung für Aufsichtsrat und Vorstand besteht im Jahr 2014 aus festen und variablen Bestandteilen. Die Bezüge von Aufsichtsrat und Vorstand werden – aufgeteilt nach fixen und variablen Anteilen – individualisiert am Ende dieses Berichtes tabellarisch aufgeführt.

Der Vergütungsbericht fasst die Grundsätze zusammen, die für die Festlegung der Vergütung des Vorstands der RHÖN-KLINIKUM AG angewendet werden, und erläutert Struktur und Höhe der Vorstandseinkommen. Darüber hinaus werden Grundsätze und Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats und des Beirats beschrieben sowie Angaben zum Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat gemacht.

Vergütung des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat das Vergütungssystem für den Vorstand in den Leitlinien zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der RHÖN-KLINIKUM AG (Vergütungsleitlinien) festgelegt.

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder besteht aus mehreren Vergütungsbestandteilen. Im Einzelnen handelt es sich um das Grundgehalt, die Tantieme, Nebenleistungen (Sachbezüge), eine langfristige aktienkursbasierte Vergütung und eine bedingte Altersvorsorgeleistung.

Für die Festlegung der individuellen Vorstandsvergütung ist gemäß dem am 5. August 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) das Plenum nach Vorbereitung durch den Personalausschuss zuständig. Der Aufsichtsrat hat am 20. Februar 2013 das Vergütungssystem an die aktuellen Vorschriften durch Überarbeitung der Vergütungsleitlinien angepasst und am 29. April 2014 die langfristige aktienkursbasierte Vergütung beschlossen. Die Leitlinien finden grundsätzlich auf alle Vorstandsienstverträge Anwendung, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder geändert werden.

Wesentlicher Inhalt des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem sieht vor, dass bei Festlegung und Überprüfung der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat die Kriterien für die Angemessenheit und Üblichkeit sowie die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage und der Erfolg des Unternehmens zu beachten sind und die Gesamtbezüge die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wird der Aufsichtsrat die Gesamtbezüge nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 AktG herabsetzen, wenn die Weitergewährung der Gesamtbezüge unbillig wäre.



Die Vergütung für die Vorstandsmitglieder setzt sich aus erfolgsunabhängigen und einer erfolgsbezogenen Komponente sowie aus kurzfristigen und langfristigen Anreizwirkungen zusammen. Die erfolgsunabhängigen Teile bestehen aus dem Grundgehalt und den Nebenleistungen, während die erfolgsbezogene Komponente aus einer Tantieme besteht. Regelungen zu einer Mindestvergütung und zur Begrenzung der Gesamtvergütung (Cap) sollen bei unvorhergesehenen Ergebnisentwicklungen ausgleichend wirken. Die langfristige aktienkursbasierte Vergütung (Aktienoptionen) ist an eine langfristige Entwicklung der RHÖN-KLINIKUM AG Aktie gekoppelt. Die bedingten Altersvorsorgeleistungen basieren grundsätzlich auf der Jahresvergütung zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses und werden somit durch die erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Komponenten des Vergütungssystems beeinflusst.

Das Grundgehalt beträgt in der Regel 192 Tsd. € p. a. und wird als leistungsunabhängige Vergütung in zwölf gleichen Monatsraten ausbezahlt. Der Vorstandsvorsitzende erhält in der Regel das 1,5- bis 2-Fache des Regelgehaltes. Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen in Form von Sachbezügen, die im Wesentlichen aus dem nach den steuerlichen Richtlinien anzusetzenden Wert für private Dienstwagennutzung, den Versicherungsprämien für eine Unfallversicherung, Umzugskosten sowie der D&O-Versicherung bestehen. Als Vergütungsbestandteil sind die Dienstwagennutzung und die Versicherungsprämien zur Unfallversicherung vom einzelnen Vorstandsmitglied zu versteuern. Sie stehen allen Vorstandsmitgliedern prinzipiell in gleicher Weise zu; die Höhe variiert je nach der persönlichen Situation.

Die erfolgsbezogene Komponente der Vergütung ist die Tantieme, deren Höhe sich an der Entwicklung des Konzernergebnisses in den letzten drei Geschäftsjahren als mehrjährige Bemessungsgrundlage orientiert. Bezugsgröße ist das Konzernergebnis nach Minderheitenanteilen nach den jeweils geltenden IFRS. Einmalige Auswirkungen durch außerordentliche Entwicklungen, die das Konzernergebnis beeinflusst haben, werden eliminiert. Die Tantieme besteht aus einem Basisanteil und einem Performance-Anteil. Der Basisanteil wird als absoluter Betrag (Basisbetrag) zum Zeitpunkt seiner Ermittlung aus der Bemessungsgrundlage für die Dauer des Dienstvertrages vom Aufsichtsrat festgelegt und wird in zwölf gleichen Monatsraten als Vorschuss ausbezahlt. Der Basisanteil beträgt zu Beginn oder bei einer Ände-



zung des Dienstvertrages ca. zwei Drittel der Bemessungsgrundlage. Der Tantiemesatz für den Basisanteil ist für alle Vorstandsmitglieder gleich und wird auf Empfehlung des Personalausschusses durch den Aufsichtsrat festgelegt. Unterschreitet die für ein Geschäftsjahr ermittelte Bemessungsgrundlage den Basisbetrag, so ist dieser Tantiemesatz auf den reduzierten Basisbetrag anzuwenden. Die nicht gedeckte Vorauszahlung auf die Basistantieme führt zu einem Rückforderungsanspruch der Gesellschaft. Der Performance-Anteil ergibt sich jeweils als Differenz zwischen der für das jeweilige Geschäftsjahr ermittelten Bemessungsgrundlage abzüglich des Basisbetrages. Der Tantiemesatz für diesen Performance-Anteil wird individuell für jedes Vorstandsmitglied unter Berücksichtigung von Leistung, Aufgaben und Anzahl der Amtsperioden durch den Aufsichtsrat auf Empfehlung des Personalausschusses festgelegt. Der Vorstandsvorsitzende erhält in der Regel die 1,5- bis 2-Fachen Tantiemesätze. Für erstmals bestellte, insbesondere für stellvertretende Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Ermäßigung der Tantiemesätze vereinbart werden. Das Gleiche gilt, wenn dafür besondere Gründe vorliegen, auch für die übrigen Vorstandsmitglieder.

Den Vorstandsmitgliedern wird eine Jahresgesamtvergütung (Summe aus Grundgehalt und Tantieme) von mindestens 450 Tsd. € garantiert. Die Obergrenze (Cap) für die Jahresgesamtvergütung ist auf 900 Tsd. € begrenzt. Die Mindestvergütung und die Obergrenze können für den Vorstandsvorsitzenden bis zum 2,5-Fachen und für seinen ständigen Vertreter und den Finanzvorstand bis zum 2-Fachen dieser Beträge festgesetzt werden.

Das im Jahr 2014 dem Vorstand gewährte Incentive Programm von virtuellen Aktien ist eine langfristige aktienkursbasierte Vergütung. Hiermit soll ein besonderer Anreiz im Jahr 2014 für die Auskehrung von Überhangkapital geschaffen und die Neuausrichtung des Unternehmens langfristig unterstützt werden. Durch das erfolgreiche Aktienrückkaufprogramm hat jeder amtierende Vorstand im Jahr 2014 unverfallbare virtuelle Aktien erhalten. Diese virtuellen Aktien nehmen an allen Kapitalmaßnahmen und Dividenden teil. Nach Ablauf von fünf Jahren werden den Vorstandsmitgliedern die zu diesem Zeitpunkt verbleibenden virtuellen Aktien zu dem dann entsprechenden Börsenkurs vergütet.

Endet der Dienstvertrag eines Vorstandsmitglieds, ohne dass in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, oder verstirbt das Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit, so erhält das



Vorstandsmitglied (bzw. im Todesfall seine Erben) eine Altersvorsorgeleistung in Form einer Einmalzahlung. Diese beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Vorstandsmitglied das 0,125-Fache der Jahresbezüge (Jahresgrundgehalt zuzüglich Tantieme ohne virtuelle Aktien) für das Kalenderjahr des Ausscheidens bzw. des Todesfalls - höchstens jedoch das 1,5-Fache dieser letzten Bezüge, aber mindestens jedoch das 1,5-Fache der Durchschnittsvergütung während der Vertragslaufzeit für die Dauer der Vorstandstätigkeit. Die Altersvorsorgeleistung ist sechs Monate nach Ablauf desjenigen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, in welchem der Dienstvertrag endet oder das Vorstandsmitglied verstorben ist. Die Gewährung der Altersvorsorgeleistung entfällt in der Regel, wenn ein Vorstandsmitglied von sich aus den Dienstvertrag vor Erreichung des 60. Lebensjahres aus einem Grund kündigt, den die Gesellschaft nicht zu vertreten hat oder diesen nicht verlängert, obwohl ihm eine Verlängerung angeboten wurde.

Erhält ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund eine Abfindung, so darf die Summe dieser Leistung einschließlich der Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.

Weitere Leistungen wie zum Beispiel Pensionszusagen oder Kreditgewährungen werden Vorstandsmitgliedern derzeit nicht gewährt.

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr 2014 amtierenden Mitglieder des Vorstands beliefen sich im Geschäftsjahr 2014 auf 11,1 Mio. € (Vj. 2,3 Mio. €). Von diesem Betrag entfielen 0,8 Mio. € (Vj. 0,9 Mio. €) auf erfolgsunabhängige Komponenten und 10,3 Mio. € (Vj. 1,4 Mio. €) auf variable Bestandteile. Die Rückstellung für Ansprüche auf Altersvorsorgeleistungen der amtierenden und ehemaligen Mitglieder des Vorstands nach IFRS zum 31. Dezember 2014 beträgt 0,8 Mio. € (Vj. 0,6 Mio. €). Zum Bilanzstichtag nicht mehr amtierende Vorstände bzw. deren Hinterbliebene erhielten im Geschäftsjahr 2014 eine Vergütung für Altersvorsorgeleistungen von 0,2 Mio. € (Vj. 0,0 Mio. €).

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 14 der Satzung geregelt. Der Aufsichtsrat hat in der Hauptversammlung vom 12. Juni 2014 vorgeschlagen, die erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile ab dem Geschäftsjahr 2015 abzuschaffen. Die Hauptversammlung vom 12. Juni 2014 hat dem entsprochen und beschlossen, die Regelungen über die Vergütung des Aufsichtsrats in § 14 der Satzung dahingehend zu ändern, dass ab dem Geschäftsjahr 2015 dem Aufsichtsrat keine erfolgsorientierten Vergütungsbestandteile mehr gewährt werden.

Für das Geschäftsjahr 2014 erfolgte die Vergütung des Aufsichtsrats nach der alten Regelung. Die bisherige Vergütung ist leistungsbezogen und orientiert sich am Zeitaufwand, an den Aufgaben und an der funktional übernommenen Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder sowie am wirtschaftlichen Erfolg des RHÖN-KLINIKUM Konzerns. Die Aufsichtsratsvergütung setzt sich aus fixen und variablen Bestandteilen zusammen.

Neben der Erstattung der Auslagen erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung, die sich aus folgenden Elementen zusammensetzt: aus einem fixen Grundbetrag von 20 Tsd. € p.a. und einem fixen Sitzungsgeld von 2 Tsd. € für jede persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats, eines Ausschusses und einer Hauptversammlung. Der Aufsichtsratsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten den doppelten Betrag des fixen Sitzungsgeldes. Die Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen erhalten ebenfalls den doppelten Betrag, wenn sie nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender oder stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sind.

Des Weiteren erhält der Aufsichtsrat eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 1,25 Prozent des modifizierten Konzerngewinns der RHÖN-KLINIKUM AG. Der Konzerngewinn wird zu diesem Zweck um einen Betrag in Höhe von 4 Prozent der auf das Grundkapital der RHÖN-KLINIKUM AG geleisteten Einlage vermindert. Bei der Ermittlung der variablen Aufsichtsratsvergütung ist eine Obergrenze des modifizierten Konzerngewinns im Geschäftsjahr von 150 Mio. € zu berücksichtigen. Die Verteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nach einer vom Aufsichtsrat erlassenen Vergütungsordnung. Hierbei werden neben der übernommenen Verantwortung insbesondere auch der

Zeitaufwand des einzelnen Mitglieds sowie der unterjährige Belastungswechsel der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt.

Ab dem Geschäftsjahr 2015 erfolgt die Vergütung des Aufsichtsrats ohne erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile. Die Vergütung des Aufsichtsrates ist weiterhin leistungsbezogen und orientiert sich am Zeitaufwand, an den Aufgaben und an der funktional übernommenen Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Aufsichtsratsvergütung setzt sich aus einer fixen Grundvergütung, einem fixen Sitzungsgeld und einem Anteil an der fixen Gesamtvergütung zusammen.

Neben der Erstattung der Auslagen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung, die sich aus folgenden Elementen zusammensetzt: aus einem fixen Grundbetrag von 40 Tsd. € p.a. (der Aufsichtsratsvorsitzende erhält den dreifachen und seine Stellvertreter den doppelten Betrag des fixen Grundbetrages) und einem fixen Sitzungsgeld von 2 Tsd. € für jede persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats, eines Ausschusses und einer Hauptversammlung. Der Aufsichtsratsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten den doppelten Betrag des fixen Sitzungsgeldes. Die Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen erhalten ebenfalls den doppelten Betrag, wenn sie nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender oder stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sind.

Ein Anteil in Höhe von 20 Tsd. € der fixen Grundvergütung ist abhängig von der Anzahl der Teilnahmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Teilnahme an der Hauptversammlung. Dieser Anteil reduziert sich entsprechend jeweils um ein Fünftel bei einer Nichtteilnahme.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt eine fixe Gesamtvergütung in Höhe von 1.000 Tsd. €. Die Verteilung dieser fixen Gesamtvergütung auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nach einer vom Aufsichtsrat erlassenen Vergütungsordnung. Hierbei werden neben der übernommenen Verantwortung insbesondere auch der Zeitaufwand des einzelnen Mitglieds sowie der unterjährige Belastungswechsel der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt. Die fixe Gesamtvergütung in Höhe von 1.000 Tsd. € pro Jahr reduziert sich auf 800 Tsd. € pro Jahr, wenn der Aufsichtsrat nicht mehr aus 20, sondern nur noch aus 16 Mitgliedern besteht.

Vorsitz und Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen werden entsprechend dem Deutschen Corporate Governance Kodex gesondert vergütet. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis anteilige Vergütung.

Mitgliedern des Aufsichtsrats werden sämtliche Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats entstehen, sowie die auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer ersetzt. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden werden der Fahrdienst der Gesellschaft und ein Büro mit Sekretariat zur Verfügung gestellt.

Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten von der Gesellschaft keine Kredite.

Die Vergütung der aktiven Mitglieder des Aufsichtsrats betrug 2,6 Mio. € (Vj. 2,0 Mio. €). Von dem Gesamtbetrag entfielen auf fixe Vergütungen 0,9 Mio. € (Vj. 1,0 Mio. €). Ergebnisabhängig wurden Vergütungen in Höhe von 1,7 Mio. € (Vj. 1,0 Mio. €) berücksichtigt.

Vergütung des Beirats

Die Mitglieder des Beirats erhalten für jede persönliche Teilnahme an einer Sitzung ein fixes Sitzungsgeld in Höhe von 1,4 Tsd. €. Darüber hinaus werden den Mitgliedern sämtliche Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats entstehen, sowie die auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer ersetzt.

Mitglieder des Beirats erhalten von der Gesellschaft keine Kredite.

Die Gesamtbezüge des Beirats (ohne Umsatzsteuer) beliefen sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf 20 Tsd. € (Vj. 22 Tsd. €).



Vergütungstabellen 2014

Gesamtbezüge des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Beirats:

	2014	2013
	Tsd. €	Tsd. €
Bezüge des Aufsichtsrats	2.586	1.950
Bezüge des amtierenden Vorstands	11.128	2.301
Bezüge der ehemaligen Mitglieder des Vorstands	0	462
Bezüge des Beirats	20	22



Die Gesamtbezüge (ohne Umsatzsteuer) für Mitglieder des Aufsichtsrats gliedern sich im Einzelnen wie folgt:

Gesamtbezüge	Grund- betrag	Sitzungs- geld fix	Sitzungs- geld variabel	Funktions- tage variabel	Gesamt 2014	Gesamt 2013
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Eugen Münch	20	60	135	273	488	313
Joachim Lüddecke	20	56	64	0	140	140
Wolfgang Mündel	20	56	152	173	401	267
Peter Berghöfer	20	18	56	0	94	87
Bettina Böttcher	20	18	40	0	78	20
Prof. Dr. h. c. Ludwig Georg Braun (ab 12.06.2014)	11	4	12	0	27	0
Sylvia Bühler	20	10	25	0	55	69
Helmut Bühner	20	18	40	0	78	55
Prof. Dr. Gerhard Ehninger	20	8	17	0	45	54
Stefan Härtel	20	28	64	0	112	98
Klaus Hanschur (ab 17.04.2014)	14	14	42	0	70	0
Reinhard Hartl (ab 19.12.2013)	20	18	64	0	102	1
Caspar von Hauenschild (bis 12.09.2013)	0	0	0	0	0	74
Stephan Holzinger (ab 03.07.2013)	20	48	94	23	185	32
Detlef Klimpe (bis 12.06.2014)	9	12	58	0	79	114
Dr. Heinz Korte	20	22	104	0	146	108
Prof. Dr. Dr. sc. (Harvard) Karl W. Lauterbach (bis 04.06.2013)	0	0	0	0	0	34
Michael Mendel	20	16	71	0	107	105
Dr. Rüdiger Merz (bis 12.09.2013)	0	0	0	0	0	40
Dr. Brigitte Mohn	20	12	27	0	59	49
Annett Müller (bis 27.02.2014)	3	0	0	0	3	55
Werner Prange (bis 27.02.2014)	3	2	0	0	5	98
Oliver Salomon (ab 09.04.2014)	15	12	38	0	65	0
Prof. Dr. Jan Schmitt (bis 30.04.2014)	7	4	12	0	23	59
Dr. Franz-Josef Schmitz (ab 01.05.2014)	13	8	17	0	38	0
Georg Schulze-Ziehaus	20	22	77	0	119	77
Dr. Katrin Vernau (ab 20.12.2013)	20	14	33	0	67	1
	395	480	1.242	469	2.586	1.950



Die Gesamtbezüge des Vorstands entfallen im Einzelnen auf:

Amtierende Vorstandsmitglieder	Martin Menger (Mitglied des Vorstands)					
	gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	2014 Tsd. €	2013 Tsd. €	2014 (Min) Tsd. €	2014 (Max) Tsd. €	2014 Tsd. €	2013 Tsd. €
Grundgehalt (Festvergütung)	192	192	192	192	192	192
Nebenleistungen	9	8	9	9	9	8
Summe	201	200	201	201	201	200
einjährige variable Vergütung						
Tantieme	258	258	258	708	258	258
mehrjährige variable Vergütung						
virtuelle Aktienoptionen	2.875	0	0	5.200	779	0
Gesamtbezüge	3.334	458	459	6.109	1.238	458
Versorgungsaufwand ¹	56	45	56	56	56	45
Gesamtvergütung	3.390	503	515	6.165	1.294	503

Amtierende Vorstandsmitglieder	Jens-Peter Neumann (ständiger Vertreter des Vorstandsvorsitzenden)					
	gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	2014 Tsd. €	2013 Tsd. €	2014 (Min) Tsd. €	2014 (Max) Tsd. €	2014 Tsd. €	2013 Tsd. €
Grundgehalt (Festvergütung)	211	195	211	211	211	195
Nebenleistungen	9	86	9	9	9	86
Summe	220	281	220	220	220	281
einjährige variable Vergütung						
Tantieme	689	538	689	1.589	689	538
mehrjährige variable Vergütung						
virtuelle Aktienoptionen	2.875	0	0	5.200	779	0
Gesamtbezüge	3.784	819	909	7.009	1.688	819
Versorgungsaufwand ¹	83	23	83	83	83	23
Gesamtvergütung	3.867	842	992	7.092	1.771	842



Amtierende
Vorstandsmitglieder

Dr. Dr. Martin Siebert
(Vorstandsvorsitzender)

	gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	2014	2013	2014 (Min)	2014 (Max)	2014	2013
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Grundgehalt (Festvergütung)	384	384	384	384	384	384
Nebenleistungen	10	13	10	10	10	13
Summe	394	397	394	394	394	397
einjährige variable Vergütung						
Tantieme	741	627	741	1.866	741	627
mehrjährige variable Vergütung						
virtuelle Aktienoptionen	2.875	0	0	5.200	779	0
Gesamtbezüge	4.010	1.024	1.135	7.460	1.914	1.024
Versorgungsaufwand ¹	113	28	113	113	113	28
Gesamtvergütung	4.123	1.052	1.248	7.573	2.027	1.052

¹Versorgungsaufwand umfasst den Dienstzeitaufwand nach IAS 19

Die Altersvorsorgeleistungen des Vorstands entfallen im Einzelnen auf:

Altersvorsorgeleistungen	Rückstellung	Veränderung	Rückstellung	Nominalbetrag
	Stand	Altersvorsor-	Stand	bei Vertrags-
	31.12.2013	geleistungen	31.12.2014	ablauf ²
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Amtierende Vorstandsmitglieder				
Martin Menger	164	80	244	353
Jens-Peter Neumann	95	153	248	450
Dr. Dr. Martin Siebert	138	184	322	984
	397	417	814	1.787
im Jahr 2013 ausgeschiedene Vorstandsmitglieder				
Volker Feldkamp ¹	158	-158	0	0
	158	-158	0	0
Gesamt	555	259	814	1.787

¹ bis 9. August 2013.

² Anspruch nach planmäßigem Auslaufen des Vorstandsvertrages auf Basis der Bezüge.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 16. April 2015

Der Aufsichtsrat Der Vorstand